

B.34.814.I.O.Italien
 .B.34.814.I.O.
 s.B.34.814.NZ.O.
 s.B.34.814.Afr.S.O.

- SF/sv

Bern, den 27. März 1963

A k t e n n o t i z

Patentierbarkeit von Fabrikations-
verfahren für pharmazeutische Pro-
dukte

Italien. Eine interministerielle Kommission hat die Frage der Patentierbarkeit geprüft und eine Gesetzesvorlage hierüber ausgearbeitet. Industrie- und Wirtschaftsminister Colombo hat der **Kammer** über die Ergebnisse ihrer Arbeit im Oktober 1962 Bericht erstattet. Der Inhalt der Vorlage ist im Brief unserer **Botschaft** in Rom vom 17. Oktober 1962 an die **Handelsabteilung** zusammengefasst. Vorgesehen ist danach die Einführung der Patentierbarkeit nicht nur für pharmazeutische Produkte, sondern auch für die Herstellungsverfahren. Das Prinzip der Patentierbarkeit wurde im Januar 1963 von Regierungsseite bei der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage neuerdings anerkannt.

Die erwähnte Vorlage wird indessen vor den Neuwahlen von Ende April 1963 vom Parlament nicht mehr behandelt werden. Die parlamentarische Beratung kann frühestens in der 2. Jahreshälfte 1963 erfolgen, wobei nicht ganz klar ist, ob in der neuen Legislaturperiode nicht aus formalen Gründen eine neue Vorlage unterbreitet werden muss.

Türkei. "La question de la protection du produit demeure ouverte. Depuis le mois de mai 1961 les procédés de fabrication ne peuvent faire l'objet d'un brevet". (Brief unserer **Botschaft** in Ankara vom 7. Juli 1962 an die **Handelsabteilung**)

./.

- 2 -

Deutscherseits hoffte man, anlässlich der Assoziationsverhandlungen Türkei - EWG auf die Türkei einen Druck ausüben zu können (Vgl. Brief Ankara 27.3.1962). In der Assoziationsfrage wurde jedoch kein wesentlicher Fortschritt erzielt. Bestünde allenfalls die Möglichkeit, durch das Türkei-Konsortium der OECD (dem die Schweiz beitreten wird) ein türkisches Entgegenkommen zu erwirken?

Neuseeland. Eine Vorlage auf Aenderung des Patentgesetzes ("Patent act amendment bill") wurde im August 1962 von einem Abgeordneten der Opposition eingebracht, von der Regierung jedoch auf die lange Bank geschoben. Der fragliche Gesetzesentwurf zielt darauf ab, "Substanzen, die als Lebensmittel oder Medikamente oder die für die Herstellung von Lebensmitteln oder Medikamenten verwendet werden können, sowie die Herstellungsverfahren für solche Substanzen inskünftig von der Patentierung auszuschliessen". Unter der gegenwärtig amtierenden Regierung hat dieser Vorstoss keine Erfolgsaussichten; eine diplomatische Intervention im jetzigen Zeitpunkt wäre nicht ratsam, da sie den unerwünschten Effekt haben könnte, die eingeschlafene Angelegenheit zu reaktivieren (Brief aus Wellington vom 8.1.1963).

Unser Geschäftsträger behält die Entwicklung indessen im Auge und ist angewiesen, durch eine informelle Demarche den neuseeländischen Behörden unseren Standpunkt darzulegen, sobald das Problem wieder aktuell werden sollte (Unser Brief vom 7.12.1962 an Wellington). Einen Rechtstitel zur Intervention besitzen wir nicht, da die Gesetzesänderung der Pariser Verbandsübereinkunft nicht widerspräche (Brief Geistiges Eigentum an uns vom 21.9.1962).

./.

- 3 -

Griechenland. Ueber den von Geigy erwähnten Gesetzesentwurf ist uns nichts bekannt (kein laufendes Dossier). Die Botschaft könnte eventuell in diskreter Weise Erkundigungen darüber einziehen, wie weit die angeblichen Vorarbeiten gediehen sind.

Brasilien. Der Erlass des von Geigy genannten neuen Gesetzes wurde uns nicht gemeldet. Wir könnten durch die Botschaft den fraglichen Text beschaffen und ihn dem Bundesamt für Geistiges Eigentum zur Prüfung unterbreiten, da es um die Konformität eines nationalen Gesetzes mit der Pariser Uebereinkunft geht.

Irak. Ueber die von Geigy erwähnte Praxisänderung des Patentamtes ist uns nichts bekannt. Erkundigungen durch die Botschaft wären möglich.

Philippinen. Von einer in Vorbereitung befindlichen Gesetzesänderung haben wir keine Kenntnis; eventuell diskrete Erkundigung durch die Botschaft.

Südafrika. Die Behörden haben das Bestreben, die Kosten für den Gesundheitsdienst und daher auch für Medikamente zu senken. Im Auftrag der Regierung hat die sog. "Snyman - Kommission" einen Bericht erstattet, der u.a. vorschlägt, den Patentschutz für pharmazeutische Präparate von 16 auf 5 Jahre zu reduzieren, Patentrechte nur für "generic names" und nicht für Markennamen zu erteilen, sowie die Zahl der zugelassenen gleichartigen Produkte zu beschränken (Brief Kapstadt 31.1. 1963).

./.

- 4 -

Unsere Botschaft hat einen Textvorschlag für ein dem Staatssekretär für das Gesundheitswesen zu unterbreitendes Memorandum ausgearbeitet (Brief Kapstadt 4.2.1963). Wir haben diese Aufzeichnung mit Schreiben vom 28.2.1963 dem Vorort, Geigy (z.H. Interpharma), der Handelsabteilung und dem Geistigen Eigentum übermittelt. Eine Stellungnahme der Industrie steht hiezu noch aus.

Jean

12